

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz

- Entschädigungssatzung FFW -

§1 Grundsatz

Die Stadt Zeitz gewährt ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.

§2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz.

§3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Für nachfolgende in Funktionen berufene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt:

Stadtwehrleiter	250,00 €
stellv. Stadtwehrleiter	150,00 €
Leiter einer Ortswehr	100,00 €
Stellvertretender Leiter einer Ortswehr	70,00 €
Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
Jeweilige Stellvertreter der Kinder oder Jugendfeuerwehr	40,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	65,00 €

- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer in Absatz 1 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§4 Wegfall der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung besteht während der Amtszeit.
- (2) Wird die Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit.

- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonats, wird die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 12,00 € je Einsatz. Dieses gilt nicht für unmittelbare Folgeeinsätze. Einsatz- und Alarmübungen die vom Sachgebiet genehmigt wurden, werden als Einsatz gewertet.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung Bereitschaftsdienst auf der Feuerwache leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 6,00 € je Bereitschaftsdienst.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle besonderer Einsatzlagen Bereitschaftsdienst ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 12,00 € je Bereitschaftsdienst. Die Bereitschaft wird vom Sachgebietsleiter oder einem benannten Vertreter angewiesen oder gegenüber der Rettungsleitstelle befürwortet.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandsicherheitswachen nach § 20 Abs. 1 BrSchG LSA leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 40,00 € je Teilnahme. Bei Brandsicherheitswachen, die über eine Einsatzzeit von 3 Stunden hinausgehen, wird ab der vierten Einsatzstunde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € je angefangene Einsatzstunde gewährt.
Die Einsatzzeit muss vom Veranstalter bestätigt werden.
- (5) Die Nachweisführung über die Anwesenheit und die Art des Einsatzes der Einsatzkräfte obliegt dem jeweiligen Gruppenführer/ örtlichen Einsatzleiter und hat namentlich zu erfolgen.

§6 Aufwandsentschädigung für Ausbilder

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche als Lehrgangleiter Grundausbildungslehrgänge (Truppmann I und Truppmann II) durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 350,00 € je Ausbildungslehrgang, wenn sie einen Ausbilderschein besitzen.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen eines Ausbildungslehrganges nach Absatz 1 als:
- Ausbilder eingesetzt werden, (Qualifikation Gruppenführer) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 7,00 € je Stunde.
 - Helfer eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Stunde

Der Ausbilder muss als Gruppenführer berufen sein, für den Helfer ist eine Mindestqualifikation als Gruppenführer wünschenswert. Die Anzahl der Ausbilder und Helfer wird durch den Ausbildungsleiter bestimmt.

§7 Auslagenersatz

Die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

Eine vorherige Absprache mit dem Sachgebietsleiter, zur Vermeidung von Unstimmigkeiten, ist Voraussetzung.

§8 Reisekostenvergütung

- (1) Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden nach Maßgabe des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Die Reise ist vorab mit Begründung zu beantragen und muss genehmigt werden.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Reisekostenvergütung kann nur gewährt werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Dienstreise ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§9 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstauffalls gem. § 9 Abs. 4 und § 10 BrSchG.
- (2) Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale beträgt 12,00 €. Die Verdienstauffallpauschale wird auf max. 8 Stunden pro Tag und 5 Tage die Woche gedeckelt.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes entsprechend den Regelungen des Abs. 3 gewährt.“
- (5) Der Ersatz von Verdienstauffall erfolgt nur, wenn innerhalb von sechs Monaten ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§10 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 sowie § 5 dieser Satzung wird jeweils zum 15. des Folgemonats, die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 3 wird quartalsweise gezahlt, wobei für die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1 und 2 die in einem Kalendermonat geleisteten Einsatz- und Bereitschaftsdienste zugrunde gelegt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung wird innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ausbildungslehrganges gezahlt.
- (3) Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat nach Antragstellung erstattet.
- (4) Reisekostenvergütung und Verdienstausfallersatz werden nach Antragstellung erstattet.

§11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.